

# RS UVS Oberösterreich 1993/04/08 VwSen-230140/2/Gf/Hm

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.1993

## Beachte

Verweis auf VwSlg 11633 A/1985. **Rechtssatz**

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 AVG lässt zwar keine Vertretung durch eine juristische Person zu; ein entsprechender Mangel stellt jedoch lediglich ein Formgebrechen dar, das die belangte Behörde nicht zur Zurückweisung berechtigt; sie hat vielmehr einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Ein derartiger Verbesserungsauftrag ist jedoch entbehrlich, wenn als Vertreter der juristischen Person ohnehin die von dieser vertretene natürliche Person gehandelt hat. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)